

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entworfen worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 63/164

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/429, Ziff. 19)<sup>149</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frank-

reich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile, Fidschi, Neuseeland, Schweiz, Tonga.

### 63/164. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, einschließlich der Resolution 62/145 vom 18. Dezember 2007, auf die Resolution 7/21 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008<sup>150</sup> und auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>151</sup>, sowie der Afrikanischen Union<sup>152</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

<sup>149</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

<sup>150</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>151</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

<sup>152</sup> Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>153</sup>,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und anderswo und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

*besorgt* über die neuen Modalitäten des Söldnertums und feststellend, dass die Anwerbung ehemaliger Soldaten und Polizisten durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen mit dem Ziel ihrer Anstellung als „Sicherheitskräfte“ in Gebieten eines bewaffneten Konflikts anscheinend anhält,

*überzeugt*, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker<sup>154</sup> und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur

Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern, einschließlich ihrer Staatsangehörigen, durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>155</sup> noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen,

8. *begrüßt* den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den Regierungen Afrikas ihre Anerkennung dafür aus, dass sie daran mitgearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

<sup>153</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>154</sup> Siehe A/63/325.

<sup>155</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstellern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichtersteller in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs<sup>156</sup> weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, weiter zu verstärken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekanntzumachen und den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

15. *begrüßt* die am 17. und 18. Dezember 2007 in Panama abgehaltene regionale Regierungskonsultation für lateinamerikanische und karibische Staaten über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, den Menschenrechtsrat rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der Einberufung der weiteren regionalen Regierungskonsultationen in

dieser Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, eingedenk dessen, dass dieser Prozess zur Abhaltung eines Runden Tisches der Staaten auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen führen könnte, auf dem die grundlegende Frage des staatlichen Gewaltmonopols erörtert würde, mit dem Ziel, ein kritisches Verständnis der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, einschließlich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen, im aktuellen Kontext sowie ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erleichtern und eine gemeinsame Verständigung über die auf internationaler Ebene erforderlichen zusätzlichen Regelungsmaßnahmen und Kontrollen herbeizuführen;

17. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht in dieser Hinsicht ihre Mitglieder, den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf den Genuss der Menschenrechte und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

<sup>156</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.